**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

Artikel: Die Gemeinde Beggenried, Canton Waldstätten, Distrikt Stanz, an den

Bürger Regierungsstatthalter

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-543139

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, ben 30 Geptember 1801.

Stebentes Quartal.

Den 7 Bendemiafre. X.

### Canton Waldstätten.

Die Gemeinde Beggenried, Canton Balbftatten, Diftrift Stang, an ben Burger Regierungsflatthalter.

Beggenrieben , ben 22. Gept. 1801.

Burger Regierungeftatthalter !

Schrecken und Trauer bestelen uns in einem Zeitpunkt, wo wir eben im Begriffe waren, den Segen den uns Gott für dieses Jahr beschoren hat, mit einander frohlich heim zu tragen, oder deffen Ueberbuß an andere Lebensnothwendigkeiten mit unsern Nachbaren zu vertauschen: als unvermuthet bewafnetes Militar wider uns heranzog.

Noch schreklicher und trauriger kam es uns vor, da wir die Leute unter uns kannten, die selbst Schuld daran sind, daß unste dermals bestehende Obrigkeit so strenge Maßregeln wider uns ergreisen muß. Leute sind es frenlich, die entweder auf kein Ereignis hin viel zu verlieren haben; oder Leute, deren Einfalt ste die Sache nicht von ihrer ganz bosen Seite sehen ließ; oder Leute, die das alte Gewohnte noch nicht so sehr vergessen können, daß sie nicht bisweilen über das Nene, weil es neu ist, klagen und murren; oder Leute, die aus Ueberraschung, von wenig boshaften Betrügern und Auswieglern, denen ist der verdiente Lohn schon werden wird, auf kurze Zeit sieh unglüklich täuschen liessen.

Aber auch selbst diese Leute, B. Reg. Statthalter, sind alle auf Borstellungen Vernünftiger und Recht, schaffener, und durch die Folgen, deren Druk sie nun hart fühlen, in das Geleis der Gesetze zurükgetreten, und bereuen die Schritte die sie ausser demselben — der eine so, der andere anders — wider ihre Obrigkeit gewagt haben. Nie würden sie sie gewagt haben, wenn sie alles so eingesehen hätten, wie

fle's ist einsehen. Sie find auch mit uns bereit, bas Gethane auf mögliche Art gut zu machen.

Bir ertennen und bekennen baber alle insgefamt, und jeder insbesonders, die Strafwurdigfeit ber gefenlofen und emporenden Zufammenrottirung ben Losias. fung eines Befangenen aus den Sanden der Berechtiga feit. Wir verabscheuen in hohem Grad Die Ausbreitung falscher Berüchte über Religionsgefahr, Die fich eint und anderer ben Sammlung der Unterschriften fur die Berftellung ber alten Ordnung und Berbruderung mit Schwyg und Uri erlaubt hat. Beilig verfichern wir, baf wir alfo ju teiner Zeit mehr an Aufwieglung, Aufftand oder Emporung Antheil haben wollen, und alles wider Befehle und Berordnungen der Obrigkeit Beredte oder Beschehene gurufnehmen. Bir ertennen vielmehr bie igige proviforische Obrigfeit und ihre Unterbeamtete als rechtmäßig; geloben por Gott, ibre Gefete und Berordnungen ju refpettiren, und bie Bes meinde. und Diftrifte . Borgefesten nach Pflicht in allem und Buftebenden ju unterftugen, fur Rube und Ginig. teit behilflich ju fenn, und wenn ruchlose Menschen wiber ihr Leben ober Gut mas unternehmen wofften, uns ju ihrem Schute ju vereinigen.

Wir erwarten mit einem Borte, im Bertrauen für bie alles leitende Borsehung, von der für helvetiens Glüt versammelten Tagsatung, eine den allgemeinen, so wie ensern Special Bedürsnissen angemessene, ersprießliche, endliche Berfassung, die die alte Bruder-liebe unter uns herstellen, unter uns ein herz und eine Seele schaffen, und alle uns glütlicher, als wir seit einiger Zeit waren, machen wird.

Wenn aber helvetien einen Staat bilden foll, fo glauben wir samtliche Burger von Beggenvied, daß in Folge bed groffen Bersprechens, das und ben Um. walzung und Zernichtung unfers Vorigen, gemacht worden, berechtigt zu fenn, die famtlichen Staats. Guter und Gefälle für die Staatskassa zu reclamiren;

die Verbesserung der geringen Pfarvpfrunden, Errichtung guter Schul. Erziehungs. Kranken. und Armen. Anstalten fodern zu durfen, und find gewärtig, daß der ist eingesührte kostspielige und complicirte Rechts. gang vereinfacht werde.

Die Bürger von Beggenried hangen zulezt nicht an Regierungsformen: wenn wir nur ben unserm — nur und erträglichen — hirtenwohlstande bestehen, und Gott und Menschen das Schuldige erstatten können! wie uns gewiß unsre jedesmalige Regierung, sen sie eingerichtet, wie sie wolle, nicht nur nicht hindern, sonderu ermuntern wird.

Durften wir Burger Regierungeftatthalter , auf folche Menfferung unferer ist und funftig immer wahrhaften und innigen Gefinnungen nicht hoffen, baf fie unfere arme , faum fur fich bestehen tonnende Gemeinde , der Laft der Einquartirung entheben, unter der fie bennahe unterliegt? Ja wir hoffen es von Ihrer Gute und Groß. muth in Verzenhung des Bergangenen ; wir feben und hoffen, fie werden fich für unfer Landvolt an der hoben Behorde verwenden, woher und geholfen werden fann. Theils haben wir seit den dren Revolutionsfahren fo gelitten, theile ift unfere Gemeinde fo in einer verzwei. felnden Lage, baf Sie uns ichonen muffen. Wenn fich alfo icon Einzelne aus und ber Schonung unwurdig gemacht haben follten, fo ift 3hr Berg fo ebel, daß es den vielen Unschuldigen ju lieb, die Strafbaren nicht so straffen kann, dag bende gleich leiden.

Alles das beurkundet die ganze hiefige Gemeinde mit eigenhändiger Namensunterzeichnung oder Bensehung eines Kreuzes. — (Folgen die Unterschriften famtlicher Bürger der Gemeinde.)

## Gesetzgebender Rath, 28. August. Bice - Prafident: Wyttenbach.

Folgende Gutachten ber Finangcommifica werden nach ihrer Berlefung reglementmäßig auf den Canglentisch gelegt:

- 1) betreffend die Tilgung einer Schuld von ungefahr 20000 Fr. für Militairlieferungen im Canton Solothurn vom Jahr 1798.
- 2) Abtretting eines Stud Pfrundlandes an Die Gemeinde Saufen ju einem erweiterten Tobtenader.

Auf ben Antrag der Finanzcommifion wird folgende Borfchaft angenommen :

3. Bolly. Rathe ! Gie theilen dem gefengeb, Rath eine Borffellung ber Agenten bes Diftr, Bug, Canton

Balbstatten, abzweckend auf Bestimmung ihrer Besols dung mit, und laden ihn ein, über diesen Gegenstand das Nothige festzustzen.

E. BL. Giff to Steel and Fed

In der That ward den Agenten durch das Gefet, bom 11. Oct. 1799 die Vertröstung gegeben, daß ein nachfolgendes Gesetz das Weitere über ihre Besoldung bestimmen würde. Allein eben das Gesetz vom 11. Oct. sest dann auch den Grundsatz sest, daß die Agenten von den Gemeinden entschädigt werden sollen. Versmittelst dieser gesetzlichen Bestimmung mögen sich auch die Gemeinden im Allgemeinen mit ihren Agenten abgessunden haben, und es scheint wenigstens, da Sie B. R. nur von den Agenten des Districts Zug reden, daß diese die einzigen seyen, welche sich ben der Regierung beschwert haben und eine gesetzliche Festseung des Gehalts der Agenten anverlangen.

Mun aber fintet der gefeggeb. Rath, daß es eben nicht nothig fen, fondern felbft unschielich mare, um eines einzigen Diftriftes willen ein allgemeines Gefet über Diefen Gegenftand ju machen, fondern daß es beffer mare, Diefe Sache, wo fo fehr biel auf Die Localitaten und manche andre in einem Gefete nicht eins mal bestimmbare Berhaltniffe antommt, noch ferner der gutlichen Hebereinfunft ber Gemeinden mit ihren Agenten gu überlaffen, und bag fogar bie bis fest verfpatete Ericheinung eines Befeges ju mancherlen unangenehmen Reclamationen Beranlasfung geben fonnte. Der gefeng. Rath will Sie baber einladen B. 23. R. den Cantonsbehörden von Baloftatten den Auftrag jugeben ju laffen, baß fie trachten biefe Sache in Freundlichkeit benzulegen, im Fall die Partheyen fich nicht felbft dazu follten verfteben tonnen. Wenn aber fein gutlicher Bergleich follte ju Stande fommen, fobelieben Gie B. B. R. Erfundigung einzuziehen, wie es diesorts in den übrigen Diftriften des Cantons oder andern Orten fen gehalten worden, bamit bann feiner Beit bas Ungemeffene verfügt merben tonne.

Folgendes Gutachten der Finanzcommision wird in Berathung und hierauf angenommen :

B. Gesetzeber! Ihre Finanzcommission, deren Sie unter bem 19. d. die Botschaft des Bollz. Naths nehst dem Verbalprozest der durch die zwente Versteigerung einiger Nationalguter im Canton Linth veräusserten Grundstücke, zu deren Ratisscation der Vollz. Nath anträgt, zur Berichterstattung überwiesen, hat die Ehre, Ihnen die Genehmigung derselben anzurathen zals: Im Districtr Werdenberg

16 Mannwert Strobried, herrenmatt genannt, jur